

Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde Ettingen

vom 30. Juni 2024

Reglement über die Feuerungskontrolle

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde gemäss der Verordnung vom 8. September 1992²⁾ (Stand 1. Januar 2023), über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

Es bezieht sich auf die Aufgaben im Zusammenhang mit den folgenden Feuerungsanlagen:

- Ölfeuerungen
- Gasfeuerungen
- Holz-Einzelraumfeuerungen
- Holz-Zentralfeuerungen

§ 2 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

§ 3 Anerkennung Servicemessungen

Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§ 4 Aufgaben der Anlagebesitzerinnen und -besitzer

¹ Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind für die korrekte Betreibung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.

² Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer haben den Kontrollorganen ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewähren.

2) SGS 786.21

² Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal³⁾ der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane⁴⁾ bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

³ Die Fachstelle Energie und Umwelt ist die Schnittstelle zwischen der Gemeinde und dem Kontrollorgan.

⁴ Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

¹⁾ SGS 180

³⁾ Kontrollpersonal der Gemeinde: Die durch die GFK bzw. Gemeindestelle aufgebotenen Kontrolleure.

⁴⁾ Kontrollorgan der Gemeinde: Das Geschäftsstelle Feuerungskontrolle

³ Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Messgeräte

Die Kontrollorgane haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

§ 6 Kompetenzen

- ¹ Die Kontrollorgane können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.
- ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

2. Öl-, Gas- und Holz-Zentralfeuerungskontrolle

§ 7 Durchführung der periodischen und ausserordentlichen Kontrollen

- ¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer von Öl- und Gasfeuerungen sowie Holz-Zentralfeuerungen über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.
- ² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Fachstelle Energie und Umwelt.
- ³ Erst-/Abnahmekontrollen von Holz-Zentralfeuerungen sind durch Kontrollorgane der Gemeinde durchzuführen.
- ⁴ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt melden diese die Resultate innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an das Kontrollorgan der Gemeinde.
- ⁵ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, ist die Gemeinde berechtigt die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen zu lassen.

§ 8 Vorgehen bei Überschreitungen bei Öl-, Gas- und Holz-Zentralfeuerungen

- ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand, respektive bei Holz-Zentralfeuerungen die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.
- ² Alternativ können die Servicefirmen im Anschluss an die Messung mit Einverständnis der Anlagebesitzerin oder des Anlagenbesitzers auch umgehend eine Einregulierung vornehmen.
- ³ Nach der Einregulierung, einer Instandstellung der Anlage oder Beseitigung des unzulässigen Brennstoffs, führen die Kontrollorgane eine Nachmessung durch. Servicefirmen teilen die Messresultate der Fachstelle Energie und Umwelt mit.
- ⁴ Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollorgan der Gemeinde verlangen.

3. Holz-Einzelraumfeuerungen

§ 9 Durchführung der periodischen und ausserordentlichen Kontrollen

- ¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.
- ² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.
- ³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen
- a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
- b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.
- ⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

§ 10 Vorgehen bei Überschreitungen bei Holz- Einzelraumfeuerungen

- ¹ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- ² Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führt das Kontrollorgan der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

§ 11 Sanierung und Stilllegung der Anlage aller Feuerungskontrollen gemäss § 1

- ¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte bei Öl-, Gas- sowie Holzzentralfeuerungen gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können oder die Instandsetzung der Anlage nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage.
- ² Bei Öl- und Gasfeuerungen setzt der Gemeinderat dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren, bei Holz-Zentralfeuerungen eine Frist von 2 5 Jahren.
- ³ Zeigt die Nachkontrolle bei Holz-Einzelraumfeuerungen, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.
- ⁴ Bei übermässigen Immissionen von Holz-Einzelraumfeuerungen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

§ 12 Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.
- ² Die Gebühren sind in der Gebührenordnung der Gemeinde Ettingen festgelegt.

4. Schlussbestimmungen

§ 13 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.
- ² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 14 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 20. Juni 2001 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

IV.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023.

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt am 27. Juni 2024.

Ettingen, 30. Juni 2024

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin Die Gemeindeverwalter-Stv.

Sibylle Muntwiler Caroline Schnoz